



ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

Zl. 220.763/6 I 10/88

An das

Bundesministerium
für Justiz

Postfach 63
1016 Wien

Betrifft Zl. <u>9</u> -GE/989
Datum: 25. APR. 1989
Verteilt. <u>27.4.89 Kreuz</u>

F. Oberer

Betrifft:

Bundesgesetz zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Verkehr mit ausländischen Staaten (Auslandsunterhaltsgesetz)

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag beehrt sich, zu dem ihm mit Schreiben des dortigen Bundesministeriums vom 2. Februar 1989 übermittelten Gesetzesentwurf innerhalb der angegebenen Frist nachfolgend Stellung zu nehmen.

Wie sich aus den Erläuterungen zu diesem Gesetzesentwurf ergibt, soll er vor allem dazu dienen, eine "im wesentlichen gleichartige" Gesetzgebung zu schaffen, die es ermöglicht, daß in Österreich lebende Unterhaltsberechtigte Ansprüche gegen Unterhaltsverpflichtete in einer großen Zahl von Staaten der USA nach dem Revised Uniform Reciprocal Enforcement of Support Act - RURESA, aber auch in anderen, vor allem angloamerikanischen Ländern erheben können. Damit wird eine empfindliche Lücke weitgehend geschlossen, noch dazu, wenn man die bekannten Schwierigkeiten bedenkt, eine Person in den USA ausfindig zu machen, deren Anschrift nicht bekannt ist.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag begrüßt daher den Gesetzesentwurf und erstattet nur folgende Vorschläge zu verschiedenen Detailbestimmungen:

1. Da § 4 (1) nicht nur eine normative, sondern auch eine praktisch-unterstützende Bedeutung hat, sollte ungeachtet der Worte "und zwar mindestens" in der Einleitung dem Punkt 2 noch hinzugefügt werden, daß dann, wenn die Anschrift des Anspruchsgegners dem Anspruchswerber nicht bekannt ist, die in Betracht kommenden Anhaltspunkte zu dessen Ausfindigmachung anzugeben sind. Ferner sollten im § 4 auch die erforderlichen Angaben und Unterlagen zur Bewilligung der Verfahrenshilfe erwähnt werden, wenn diese angestrebt wird (s. § 5 Zeile 4 und vor allem den umgekehrten Vorgang bei Einlangen von Anträgen aus dem Ausland, Verweis in § 9 Abs. 1 auf § 4 Abs. 1). Daß § 4 (1) Z. 3 bereits von den finanziellen und familiären Verhältnissen des Anspruchswerbers spricht, wird dafür nicht genügen, da ja dies nur im Zusammenhang mit den Unterhaltsansprüchen vorgesehen ist und auch jeder Hinweis auf für die Bewilligung der Verfahrenshilfe erforderliche amtliche Bestätigungen fehlt.
2. In § 8 (1) Zeile 2 sollte auch auf § 7 verwiesen werden.
3. Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag hat sich bereits in seiner Stellungnahme vom 28. Juli 1987 zum Entwurf eines Bundesgesetzes zur Durchführung des Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung, GZ. 32028/11-I 10/87, dagegen ausgesprochen, daß ein vorläufiger Vertreter bestellt wird, wie dies nun neuerlich in § 10 (2) des Entwurfs vorgesehen ist. Diese Bedenken werden entschieden aufrecht erhalten und wiederholt. In Anbetracht der rechtlichen Problematik (z.B. Anwendung ausländischen Rechts) erscheint es unbedingt erforderlich, daß von Anfang an ein Rechtsanwalt beigegeben wird. Selbst in den Erläuterungen wird auf die Schwierigkeit der Materie hingewiesen. Dazu kommt, daß schon für den Abschluß des zuerst anzustrebenden "Vergleiches" eine fundierte rechtliche Ausbildung und Erfahrung notwendig sind. Insbesondere muß aber auch beachtet werden, daß die Zweigeleisigkeit der Vertretung mit einem beträchtlichen Zeitverlust verbunden ist. Davon abgesehen sei erwähnt, daß die jetzige Formulierung nicht genügend klarstellt, daß die Aufgaben des "vorerst bestellten Vertreters" enden, wenn ein Vergleich nicht zustande kommt (theoretisch könnte dieser Vertreter trotz der Beigebung eines Rechtsanwalts seine Stellung behalten, was natürlich nicht Sinn und Zweck der Regelung ist).

4. Ferner sollte deutlicher ausgedrückt werden, daß die zentrale Behörde für die Durchsetzung eines aus dem Ausland eingelangten Antrags durchgehend die maßgebliche Stelle im Inland ist, daß eine Korrespondenz mit allenfalls zuständigen ausländischen Behörden und insbesondere mit dem Anspruchswerber selbst nur über die zentrale Behörde zu erfolgen hat und der Rechtsanwalt daher auch nur dieser zu berichten und von ihr allenfalls erforderliche Weisungen einzuholen hat. Dies ist zum Teil in anderen ähnlichen Gesetzen klarer geregelt als im vorliegenden Entwurf. Unbedingt muß vermieden werden, daß der Rechtsanwalt, wie es sonst der Fall wäre, auch seinem Mandanten direkt berichten muß und womöglich daneben der zentralen Behörde. Die Folgen wären nicht nur große Zeitverluste und Kommunikations- bzw. Verständigungsschwierigkeiten, sondern auch allenfalls Widersprüche zwischen den Weisungen des Mandanten, der ausländischen Behörde und der zentralen Behörde. Man denke nur an die Frage eines sich später abzeichnenden Vergleiches, an die Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit bestimmter exekutiver Schritte oder an die Anerkennung oder Ablehnung von geltend gemachten Exszindierungsansprüchen Dritter.

5. Nach § 10 (2) letzter Satz des Entwurfes hat der ausländische Anspruchswerber die Kosten des Rechtsanwaltes vorläufig selbst zu tragen, sofern ihm nicht die Verfahrenshilfe bewilligt worden ist. Es wird zugegeben, daß ein solcher Fall selten vorliegen dürfte. Da er aber mit Recht im Gesetz behandelt ist, sollte dazu auch klargestellt werden, daß der beigegebene Rechtsanwalt in einem solchen Fall das Recht hat, angemessene Kostenvorschüsse zu verlangen. Es ist gar nicht sicher, daß die Kosten und überhaupt Leistungen vom Unterhaltsschuldner hereingebracht werden können; andererseits würde es aber wohl auf große Schwierigkeiten stoßen, im Nachhinein von einem etwa in den USA lebenden Anspruchswerber, dem nicht Verfahrenshilfe bewilligt wurde, einen Ersatz der aufgelaufenen Kosten zu erlangen.

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Wien, am 28. März 1989